

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Preisgeldern bei Sportveranstaltungen im österreichischen Steuerrecht

Die steuerrechtliche Behandlung von **Preisgeldern**, welche im Rahmen einer inländischen Sportveranstaltung bezogen werden, hängt davon ab, ob der/die SportlerIn die Preisgelder als Ausfluss einer steuerlich relevante „Einkunftsquelle“ erzielt oder bloß steuerrechtliche „Liebhaberei“ vorliegt.

A) Grundlagen

AmateursportlerInnen

In aller Regel sind SportlerInnen Idealisten, die den Sport nicht mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben. Die sportliche Betätigung verursacht auf Dauer gesehen keine Überschüsse, sondern Verluste! Dies, weil Aufwendungen für Sportgeräte, Sportbekleidung, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen regelmäßig höher sind als allfällige Einnahmen, die aus der sportlichen Betätigung (z.B. Sponsoreneinnahmen) erzielt werden können.

Für diese Fälle gilt: Sämtlich Einnahmen des Sportlers/der Sportlerin – darunter auch die **Preisgelder** – sind steuerrechtlich unbeachtlich! Dies gilt sowohl für in- als auch für ausländische SportlerInnen: die Preisgelder brauchen NICHT versteuert zu werden!

Auch wenn der/die SportlerIn einmal einen Zufallsgewinn aus der sportlichen Tätigkeit erzielt (z.B. weil ein Preisgeld ausbezahlt wird), aber ansonsten nur Verluste ausweist, bleibt dieser Zufallsgewinn unversteuert!

Profisportler

Anders bei ProfisportlerInnen, die ihren Sport berufsmäßig ausüben: Die erzielten Preisgelder sind Teil ihrer Einkünfte und daher einkommensteuerpflichtig. Dies gilt sowohl für in- als auch ausländische SportlerInnen, die in Österreich tätig werden.

Ausländische ProfisportlerInnen, die im Inland an einer Sportveranstaltung teilnehmen, haben daher ausbezahlte Preisgelder in Österreich zu versteuern!

Auf Grund besonderer Regelungen haben Veranstalter, die Preisgelder bei inländischen Veranstaltungen an ausländische ProfisportlerInnen auszahlen, spezielle Berechnungs-, Abzugs- und Entrichtungspflichten.

B) Auswirkungen der Unterscheidung für Veranstalter

Für Veranstalter inländischer Sportveranstaltungen mit Preisgeldern ist daher zu unterscheiden:

Preisgelder für SportlerInnen mit Wohnsitz im Inland

Hier bestehen keine besondere Pflichten für die Veranstalter: Volle Entrichtung des Preisgeldes an den/die SportlerIn! Inländische SportlerInnen sind selbständig verantwortlich für ihre richtige steuerliche Einstufung als steuerliche/r „LiebhaberIn“ oder als „steuerpflichtige/r UnternehmerIn“.

Preisgelder für SportlerInnen mit Wohnsitz im Ausland

Wenn ausländische SportlerInnen Preisgelder bei inländischen Sportveranstaltungen beziehen, werden auch diese vom österreichischen Fiskus danach beurteilt, ob die ausländischen SportlerInnen steuerrechtlicher LiebhaberInnen sind oder nicht – und deshalb in Österreich mit den Preisgeldern (grundsätzlich) einkommensteuerpflichtig sind oder nicht – aber:

Im Unterschied zu inländischen SportlerInnen trifft die Veranstalter eine besondere Abzugsverpflichtung bei Auszahlung des Preisgeldes an ausländische SportlerInnen („Quellensteuer“). Diese Abzugsverpflichtung tritt nur ein, wenn die ausländischen SportlerInnen steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Mit anderen Worten: Sind ausländische SportlerInnen steuerrechtliche „LiebhaberInnen“ (typischerweise „AmateursportlerInnen“), sind die Preisgelder keine Einkünfte im Sinne des Steuerrechtes und es gibt auch keine Verpflichtung für den Veranstalter zum Einbehalt einer Quellensteuer.

Die gesetzliche Abzugsverpflichtung der Quellensteuer durch den Veranstalter setzt daher eine steuerpflichtige Einkunftsquelle der SportlerInnen voraus! Ein Steuerabzug kommt daher nicht in Betracht, wenn eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei der ausländischen SportlerInnen vorliegt.

Vor diesem Hintergrund könnte man meinen, dass der Veranstalter der inländischen Sportveranstaltung daher nur zu unterscheiden hat, ob ein/e „steuerrechtliche/r“ AmateursportlerIn oder ProfisportlerIn das Preisgeld erhält.

Praktisch wird aber der Veranstalter sein **Risiko** zu beachten haben: Der Veranstalter **haftet** dem Fiskus gegenüber für die ordnungsgemäße Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr der Quellensteuer von ausländischen SportlerInnen – wenn diese steuerpflichtige Einkünfte erzielen. Welcher Veranstalter weiß aber über die steuerrechtliche Situation seiner PreisgeldempfängerInnen Bescheid? Welcher Veranstalter will/kann das Risiko einer Fehlbeurteilung seiner Einschätzung selbst übernehmen?

Persönliche Empfehlung

Im Zweifelsfall – der in der Praxis häufig anzutreffen sein wird, da sich die Liebhabereibeurteilung nicht nach ausländischem Steuerrecht, sondern nach österreichischem Steuerrecht richtet und daher ausländische SportlerInnen diese naturgemäß selbst nicht beurteilen können – gibt es daher eine klare Empfehlung:

Unabhängig, ob sich die ausländischen PreisgeldempfängerInnen selbst als AmateursportlerIn oder ProfisportlerIn einstuft, sollte der Veranstalter den gesetzlich vorgesehenen Weg der Einbehaltung von Quellensteuern wählen oder eine der alternativen Möglichkeiten prüfen, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Entlastung an der Quelle ohne Risiko für ihn möglich ist (i.Z.m. dem Sportler-Vereinfachungserlass oder der DBA-Entlastungsverordnung mit Ansässigkeitsbescheinigung).

Darüber hinaus haben ausländische SportlerInnen selbstverständlich auch die Möglichkeit, die vom Veranstalter einbehaltenen Quellensteuern vom österreichischen Fiskus auf Antrag oder im Veranlagungswege zurück zu bekommen.

Bei ausländischen AmateursportlerInnen, die steuerrechtlich als LiebhaberInnen eingestuft werden, ist die einbehaltene österreichische Quellensteuer daher nur eine vorläufige Steuer, die rückerstattet wird!

C. Persönliches Resümee

Preisgelder an ausländische SportlerInnen sind vom Veranstalter – unabhängig ob der/die PreisgeldempfängerIn ProfisportlerIn oder AmateursportlerIn ist – entweder einer Quellensteuer zu unterziehen oder bei Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Entlastungsmöglichkeiten davon abzusehen.

Das Risiko einer Nichtbeachtung der Abzugsverpflichtung durch den Veranstalter – ohne Beachtung der offiziellen Entlastungsmöglichkeiten – ist selbst bei offensichtlichen AmateursportlerInnen als steuerrechtlichem Liebhaber m.E. nach für keinen Veranstalter vertretbar!

Jede/r ausländische AmateursportlerIn könnte selbst dazu beitragen, dass sein/ihr Preisgeld an der Quelle entlastet wird (siehe Sportler-Vereinfachungserlass oder DBA-Entlastungsverordnung mit Ansässigkeitsbescheinigung) oder – falls dies nicht erfolgt – kann sich die österreichische Quellensteuer auf Antrag oder im Veranlagungswege in Österreich rückerstatten lassen.

Text: Dr. Harald Glocknitzer, Glocknitzer Hollenthoner Steuerberatung